

Sennach von Ihro Königl. Majestät
in Preußen, die, hiesiger Stadt auferlegte
te Contribution von 120000. Thlr. bis auf
500000. Thlr. erhöht und, daß sonder den geringsten Ver-
zug wenigstens 200000. Thlr. abgeliefert, solche aber auf
die Besizere derer Grundstücken und auf die Mieth-Leute
repartiret, auch von denen Sämigen ihr Contingent
mit der schweresten Execution beygetrieben werden sollen,
angedeutet worden; Als wird vigore Commissionis
denen sämtlichen so wohl angezesehenen, als unangezesehenen Ein-
wohnern in Dresden, der Neustadt und denen Vorstädten
hierdurch bekannt gemacht, daß

I.

sämtliche Besizer derer unter Amts- und Rathsh-Jurisdiction
bestehenden, auch Schriftfäßigen und Freyhäuser, ohne Unter-
schied ihres Standes und Fori,

Zweene Thaler von jedem Hundert Thalern des
Werths ihrer Grundstücken, in gangbaren
Münz-Sorten, und zwar hier bey der Stadt
auf dem Rath-Hause

in der Steuer-Stube an den Herrn Senat, Ehre-
gott Friedrich Bergmannen,

in denen Vor-Städten

an den Herrn Senat. George Friedrich Schelchern,
in der Kopf-Steuer-Stube,

und zu Neustadt

an Herrn Stadt-Richter Friedrich Glasewalden,

alsofort ganz und in einer ungetrennten Summa längstens
binnen 4. Tagen einzuliefere, und dabey zwey gleichlautende
mit



mit ihren Nahmen unterschriebene Liefer - Scheine, nach dem Formular sub A. zu übergeben haben, um auf dem einem über die beschene Bezahlung der Einnahme zu qvittiren, den andern aber zu Belegung der Einnahme bezubehalten.

II.

Die zur Mieth wohnende Personen entrichten

Fünff Groschen von jeden Thaler des jesigen jährlichen Mieth - Zinses

an ihren Wirth, welcher sie darüber nach dem Formular sub B. qvittiret und mit seinem Contingent zugleich oder auch absonderlich mit Liefer - Scheinen einreichet. Woben, wie vormahls gesehen, erinnert wird, daß

- a) auf den Fall, da wieder beßeres Vermuthen, ein oder der andere Mieth - Mann sich des schuldigen Abtrags verweigern wolte, der Wirth solches sogleich, bey Vermeidung des Selbst - Ersatzes, zu Rath - Hause anzeigen solle,
- b) diejenigen Wirth, welche ihre Mieth - Leuthe entweder gänzlich verschweigen, oder den Betrag des dermaligen jährlichen Mieth - Zinses nicht recht angeben, und das Contingent davon einfordern, zu Vergnügung des Beytrags nach dem Toto des Werths ihrer Häuser, angehalten werden sollen,
- c) Diejenigen Haus - Besizer und Eigenthümer, als insonderheit die Gast - Wirth, welche ihre Logiamenter nicht Jahr weise, sondern auf Tage, Wochen oder Monathe vermietthen, sollen den Beytrag von **Fünff Groschen** von
von

von dem Interesse des Werths ihrer Häuser, zu
5. pro Cent gerechnet, abstatten,

- d) Diejenigen aber, bey welchen auswärtige Gesandte und
Ministres eingemiethet haben, dürfen Denenselben kei-
nen Beytrag abfordern, sondern haben solchen aus ihren
eigenen Mitteln, nach dem Betrag des Mieth-Zinses,
welchen sie bekommen, zu entrichten.

Damit nun alle zu besorgende äußerste Gefahr und schärf-
ste Execution, auch anderes bedrohetes Uebel von gemei-
ner Stadt und allen Einwohnern abgewendet werde; So wird
jeder Haus-Besitzer so wohl seine Mieth-Leuthe alsbald nach
Insinuation dieses, von dessen Inhalt zu benachrichtigen,
als auch deren Beyträge, nebst dem seinigen, unverzüglich
und längstens binnen 4. Tagen an die beniehmten Orte ein-
zuliefern, resp. ersuchet und ermahnet.

Dresden, den 6. Februar. 1758.

Commiffarii Causæ,

Ko 2805 74

X 3113770

1708.

A.

Formular eines Liefer-Scheins, womit der Haus-Besitzer sein und seiner Mieth-Leuthe Contingente einliefert.

Endes benannter liefert zu der Königl. Preuß. Contribution
: thlr. : gl. : pf. wegen seines auf : : : Gasse, in der
Residenz, |
Neustadt, | gelegenen Hauses, nach : thlr.
Vorstadt, |
des Werths, und ferner wegen derer Mieth-
Leuthe,
: thlr. : gl. : pf. von Herrn N. N. in der 1^{ten} Etage nach
: thlr. : gl. : pf. jetzigen jährlichen
Mieth-Zins,
: thlr. : gl. : pf. von Herrn N. N. in der 2^{ten} Etage nach
: thlr. : gl. : pf. Mieth-Zins,
(und so ferner von allen, was im Hause
vermietet ist, auch Gewölbe und Keller
nicht ausgenommen)

Summa : thlr. : gl. : pf.
an E. C. Rath der Stadt Dresden. Datum Dresden (Neustadt bey Dresden.)
den : : : 1758.
N. N.

B.

Formular zur Quittung, welche die Wirthe ihren Mieth-Leuthen zu ertheilen haben.

: thlr. : gl. : pf. hat N. N. an 5. gl. von jedem Thaler
des an : thlr. : : wegen des in der : E-
tage meines Hauses jährlich zu entrich-
tenden Mieth-Zinses, als seinen Beitrag
zu der ausgeschriebenen Königl. Preuß.
Contribution, heute dato baar an mich
Endes benannten abgeliefert, worüber
hiermit quittire.
Dresden, am : : : 1758.

N. N.

Sennach von **Ihro Königl. Majestät**
in **Preußen**, die, hiesiger Stadt auferleg-
te Contribution von 120000. Thlr. bis auf
500000. Thlr. erhöht und, daß sonder den geringsten Ver-
zug wenigstens 200000. Thlr. abgeliefert, solche aber auf
die Besißere derer Grundstücken und auf die Mieth-Leute
repartiret, auch von denen Säumnigen ihr Contingent
mit der schweresten Execution beygetrieben werden sollen,
angedeutet worden; Als wird **vigore Commissionis**
denen sämtlichen so wohl angefahrenen, als unangefahrenen Ein-
wohnern in Dresden, der Neustadt und denen Vorstädten
hierdurch bekannt gemacht, daß

I.

sämtliche Besißer derer unter Amts- und Rath's-Jurisdiction
verworrenen, auch Weyßhirsigen und Treyspäuser, ohne Unter-
schied ihres Standes und Fori,

Zweene Thaler von jedem Hundert Thalern des
Werths ihrer Grundstücken, in gangbaren
Münz-Sorten, und zwar hier bey der Stadt
auf dem Rath-Hause

in der Steuer-Stube an den Herrn Senat, Chre-
gott Friedrich Bergmannen,

in denen Vor-Städten

an den Herrn Senat. George Friedrich Schelchern,
in der Kopf-Steuer-Stube,

und zu Neustadt

an Herrn Stadt-Richter Friedrich Glasewalden,
alsofort ganz und in einer unzertrennten Summa längstens
binnen 4. Tagen einzuliefern, und dabey zwey gleichlautende
mit

BIBLIOTHECA
CONICKAVIANA

